

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 und von § 25 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 01. August 1983 zuletzt geändert am 23. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Festsetzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Welzheim**

### § 1 Festsetzung der einzelnen Schulbezirke

Für die Stadt Welzheim werden folgende Schulbezirke festgesetzt:

1. Schulbezirk der Bürgfeld-Gemeinschaftsschule (Schulbezirk 1)  
Begrenzung: Der Raum südlich der Linie Finkenstraße, weiter entlang der Kurzen Straße über die Schorndorfer Straße, der Gemeindehausstraße, der Helmut-Glock-Str. sowie die Untermühlstraße bis zur Segelfliegerhalle. Der Grundschulbezirk umfasst außerdem alle Teilorte der Stadt Welzheim.
2. Schulbezirk der Hofgartengrundschule (Schulbezirk 2)  
Begrenzung: Der Raum nördlich der Linie Finkenstraße, weiter entlang der Kurzen Straße über die Schorndorfer Straße, der Gemeindehausstraße, der Helmut-Glock-Str. sowie die Untermühlstraße bis zur Segelfliegerhalle.

Die Abgrenzungen sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) farblich markiert.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Welzheim, 07. Dezember 2016, Az: 200.32 Rā

gez. Bernlöhr

Bürgermeister